

# Friedhof- und Bestattungsverordnung

der Gemeinde Aeugst am Albis

vom 14. Mai 2024

# Inhalt

A.	Allgemeines .....	4
Art. 1.	Organisation .....	4
Art. 2.	Aufgaben des Gemeinderates .....	4
Art. 3.	Aufgaben des Friedhofvorstehers / der Friedhofvorsteherin.....	4
Art. 4.	Aufgaben des Bestattungsamtes.....	4
Art. 5.	Aufgaben der Friedhofgärtnerei.....	4
B.	Bestattungen .....	5
Art. 6.	Bestattungsort .....	5
Art. 7.	Bestattung von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Aeugst am Albis.....	5
Art. 8.	Bestattung von auswärtigen Personen in Aeugst am Albis.....	5
Art. 9.	Überführung .....	5
Art. 10.	Aufbahrung .....	5
Art. 11.	Kultushandlungen.....	5
Art. 12.	Bestattungszeiten.....	5
Art. 13.	Beisetzung und Abdankung .....	6
Art. 14.	Grabgeläut .....	6
Art. 15.	Grabbezeichnung.....	6
Art. 16.	Publikation .....	6
Art. 17.	Gebührenregelung .....	6
Art. 18.	Kostenübernahme bei Wohnsitz in Aeugst am Albis.....	6
Art. 19.	Kosten für Auswärtige.....	7
C.	Friedhof und Grabstätten.....	7
Art. 20.	Öffnungszeiten Friedhof.....	7
Art. 21.	Verhalten auf dem Friedhof .....	7
Art. 22.	Grabarten und Bestattungsmöglichkeiten.....	7
Art. 23.	Gemeinschaftsgrab.....	7
Art. 24.	Erd- und Urnenreihengrab.....	8
Art. 25.	Kindergräber .....	8
Art. 26.	Familiengräber .....	8

Art. 27.	Beisetzung in bestehende Reihengräber .....	8
Art. 28.	Ruhefristen .....	8
Art. 29.	Räumung der Gräber .....	8
Art. 30.	Auflösung des Mietverhältnisses für Familiengräber .....	9
Art. 31.	Exhumierung einer verstorbenen Person, Ausgrabung einer Urne .....	9
D.	Bepflanzung .....	9
Art. 32.	Zuständigkeit.....	9
Art. 33.	Randbepflanzung.....	9
Art. 34.	Bepflanzungsvorschriften, Unterhalt und Gebühren .....	9
E.	Grabmäler & Schmuck.....	10
Art. 35.	Setzen der Grabmäler .....	10
Art. 36.	Gestaltung der Grabmäler .....	10
Art. 37.	Bewilligungspflicht für Grabmäler.....	10
Art. 38.	Masse für Grabmäler und Grabkreuze .....	10
Art. 39.	Materialien.....	10
Art. 40.	Bearbeitung.....	11
Art. 41.	Schrift und Schmuck.....	11
Art. 42.	Instandhaltung der Grabmäler .....	11
Art. 43.	Beschriftung und Grabschmuck Gemeinschaftsgrab.....	11
Art. 44.	Sonderbewilligung für Grabmäler.....	11
Art. 45.	Schäden, Haftung .....	11
F.	Schlussbestimmungen .....	12
Art. 46.	Strafbestimmungen .....	12
Art. 47.	Rechtsmittel .....	12
Art. 48.	Sonderregelungen .....	12
Art. 49.	Inkrafttreten.....	12

## **A. Allgemeines**

### **Art. 1. Organisation**

Die Oberaufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen obliegt dem zuständigen Gemeinderatsmitglied.

### **Art. 2. Aufgaben des Gemeinderates**

Der Gemeinderat ist insbesondere verantwortlich für:

- Vertragswesen über den Leichentransport und die Sarglieferung
- Bewilligungen für Mietverlängerungen von Familiengräber
- Entscheid über Anträge betreffend Gebührenerlass
- Erteilung von Sonderbewilligungen gemäss dieser Verordnung
- Gebührenregelung
- Benennung von Friedhofvorsteher / Friedhofvorsteherin und Bestattungsamt

Der Gemeinderat kann diese Aufgaben oder Teile davon dem Friedhofvorsteher / der Friedhofvorsteherin übertragen (ausgenommen Benennung Friedhofvorstehers / Friedhofvorsteherin und Bestattungsamt).

### **Art. 3. Aufgaben des Friedhofvorstehers / der Friedhofvorsteherin**

Der Friedhofvorsteher / Die Friedhofvorsteherin ist insbesondere verantwortlich für:

- allgemeine Aufsicht über die Friedhofanlage
- Betrieb und Unterhalt des Friedhofs
- Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung
- Bewilligung von Grabmälern und deren Beschriftung sowie Aufsicht über deren Umsetzung
- Bewilligung von Bestattungsgesuchen von auswärtigen Personen
- Aufsicht über die Grabbepflanzung und allfällige Grabeinfassungen
- Vertragswesen über die Familiengräber
- die Anordnung von Grabaufhebungen

### **Art. 4. Aufgaben des Bestattungsamtes**

Das Bestattungsamt ist insbesondere verantwortlich für:

- Entgegennahme der Todesfallmeldung
- das Führen der Todesfallgespräche
- Anordnungen betreffend Überführung, Aufbahrung und Kremation der Verstorbenen
- die Organisation der Bestattungen
- die Publikation der amtlichen Todesanzeige
- Führung des Todesfall- und Bestattungsregisters und der Belegungspläne
- Rechnungswesen

### **Art. 5. Aufgaben des Werkhofs**

Der Werkhof ist insbesondere verantwortlich für

- Unterhalt und Pflege der Friedhofsumgebung inkl. Kontrolle des gewünschten Erscheinungsbildes
- Beisetzung der Särge und Urnen

Der Werkhof kann diese Aufgaben oder Teile davon, nach Rücksprache mit dem Friedhofvorsteher / der Friedhofvorsteherin, an Dritte übertragen.

## **B. Bestattungen**

### **Art. 6. Bestattungsort**

Für Beisetzungen steht der Friedhof Aeugst am Albis zur Verfügung.

### **Art. 7. Bestattung von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Aeugst am Albis**

Personen, mit letztem Wohnsitz in Aeugst am Albis, haben den Anspruch, auf dem Friedhof in der Gemeinde beigesetzt zu werden.

### **Art. 8. Bestattung von auswärtigen Personen in Aeugst am Albis**

Personen, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz zuletzt nicht in der Gemeinde Aeugst am Albis hatten, haben keinen Anspruch auf eine Bestattung in der Gemeinde. Der Friedhofvorsteher / Die Friedhofvorsteherin kann die Bestattung in Aeugst am Albis auf schriftliches Gesuch hin bewilligen. Dabei muss eine enge Verbundenheit der zu bestattenden Person mit der Gemeinde belegt werden können.

### **Art. 9. Überführung**

Die Überführung erfolgt durch das von der Gemeinde Aeugst am Albis beauftragte Bestattungsunternehmen.

### **Art. 10. Aufbahrung**

Eine Aufbahrung erfolgt nur, wenn dies von der anordnungsberechtigten Person ausdrücklich gewünscht wird. Verstorbene sind in geeignetem Rahmen würdig aufzubahren. In Aeugst am Albis werden dazu die Aufbahrungsräume auf dem Friedhof Aeugst am Albis zur Verfügung gestellt. Angehörige erhalten auf Wunsch einen Schlüssel, der ihnen Zugang zum Aufbahrungsraum erlaubt.

### **Art. 11. Kultushandlungen**

Die Anordnung von Kultushandlungen ist Sache der anordnungsberechtigten Person in Absprache mit dem Bestattungsamt.

### **Art. 12. Bestattungszeiten**

Bestattungen werden in der Regel von Montag bis Freitag durchgeführt. An Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Bei Begleitung durch eine Pfarrperson resp. einen Ritualbegleiter oder eine Ritualbegleiterin ist der Tag der Trauerfeier nach Rücksprache festzulegen. Grundsätzlich gelten folgende Zeiten:

- mit Trauerfeier            Beisetzung 13.30 Uhr / Trauerfeier 14.00 Uhr
- ohne Trauerfeier        Beisetzung 11.00 Uhr

Auf Wunsch der Angehörigen können stille Bestattungen erfolgen.

### **Art. 13. Beisetzung und Abdankung**

Datum und Zeitpunkt der Beisetzung und Abdankung werden durch das Bestattungsamt in Absprache mit der anordnungsberechtigten Person und der Kirche festgelegt. Ohne anderslautende Willenserklärung der anordnungsberechtigten Person sind Abdankungen und Beisetzungen öffentlich. Die Wohngemeinde veröffentlicht die Personalien der verstorbenen Person.

### **Art. 14. Grabgeläut**

Bei allen Bestattungen wird das Grabgeläut angeordnet, sofern die anordnungsberechtigte Person nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Diese sind im Allgemeinen: 13.00 Uhr und 13.45 Uhr.

### **Art. 15. Grabbezeichnung**

Anschliessend an die Bestattung wird jedes Grab mit einem Grabzeichen versehen.

### **Art. 16. Publikation**

Der Zeitpunkt der Publikation im amtlichen Publikationsorgan wird vom Bestattungsamt gemeinsam mit der anordnungsberechtigten Person festgelegt.

### **Art. 17. Gebührenregelung**

Der Gebührentarif der Gemeinde Aeugst am Albis regelt folgende, im Zusammenhang mit dem Friedhof- und Bestattungswesen stehende, Gebühren:

- Bestattungskosten
- Grabplatzgebühren
- Grabunterhalt und -pflege
- Grabräumung
- Sonderwünsche, die mehr als geringfügige Zusatzkosten verursachen, können von der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

### **Art. 18. Kostenübernahme bei Wohnsitz in Aeugst am Albis**

Bei Bestattungen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, trägt die Gemeinde Aeugst am Albis die Bestattungskosten. Ausgenommen davon sind folgende Leistungen:

- Leichentransporte > 50 km
- zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst wurden (z.B. spezieller Sarg, besondere Urne etc.)
- Bepflanzung und Unterhalt des Grabes
- Exhumationen und Urnenversetzungen
- Mietgebühr für Familiengräber

Für die auswärtige Bestattung von Aeugster Einwohner / Einwohnerinnen trägt die Gemeinde die Kosten gemäss § 46 Abs. 2 Bestattungsverordnung des Kantons Zürich.

Verrechenbare Kosten werden den Auftraggebern / den Auftraggeberinnen oder, wenn solche fehlen, den Erben / den Erbinen in Rechnung gestellt.

### **Art. 19. Kosten für Auswärtige**

Bei der Bestattung von Verstorbenen in Aeugst am Albis, deren letzter zivilrechtlicher Wohnsitz nicht Aeugst am Albis war, tragen die Auftraggeber / die Auftraggeberinnen oder, wenn solche fehlen, die Erben / die Erbinnen, sämtliche effektiven Bestattungskosten Kosten bzw. die Rechnungen Dritter.

Für Auswärtige wird eine Grabplatzgebühr erhoben.

## **C. Friedhof und Grabstätten**

### **Art. 20. Öffnungszeiten Friedhof**

Der Friedhof Aeugst am Albis ist täglich ohne Einschränkung geöffnet.

### **Art. 21. Verhalten auf dem Friedhof**

Der Friedhof Aeugst am Albis ist ein Ort der Ruhe und der Besinnung. Die Besucher / Die Besucherinnen sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechende verhalten. Störendes Verhalten jeglicher Art ist untersagt. Dies gilt insbesondere für:

- das Mitführen von Tieren
- das Verweilen von Kindern ohne Begleitung Erwachsener
- das Befahren mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen und anderen Sportgeräten sowie das Parkieren derselben
- das Betreten fremder Grabstätten und Rasenflächen
- das Benützen als Spiel- oder Festplatz
- das Entfernen von Blumen und Pflanzen sowie von Grabschmuck durch Unberechtigte

### **Art. 22. Grabarten und Bestattungsmöglichkeiten**

Der Friedhof umfasst Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen (inkl. Kindergräber) sowie Familiengräber und das Gemeinschaftsgrab. Es bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten:

<b>Grabart</b>	<b>Beisetzung von</b>
(Kinder-)Erdreihengrab	1 Sarg sowie max. 5 zusätzlichen Urnen
(Kinder-)Urnenreihengrab	max. 3 Urnen
Familiengrab	max. 5 Urnen (keine Säрге)
Gemeinschaftsgrab	Asche

Die Bestattungen erfolgen nach dem Belegungsplan. Es sind keine Grabreservierungen möglich.

Es sind nur lösliche Materialien für Urnen und Säрге erlaubt.

### **Art. 23. Gemeinschaftsgrab**

Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (Asche) erfolgt auf Wunsch der verstorbenen Person, der anordnungsberechtigten Person oder, sofern keine Angehörigen vorhanden sind, auf Anordnung des Friedhofvorstehers / der Friedhofvorsteherin. Eine spätere Umbettung der Asche ist nicht möglich.

#### **Art. 24. Erd- und Urnenreihengrab**

Die Beisetzung in einem Erd- oder Urnenreihengrab erfolgt auf Wunsch der verstorbenen Person, der anordnungsberechtigten Person oder, sofern keine Angehörigen vorhanden sind, auf Anordnung des Friedhofvorstehers / der Friedhofvorsteherin.

#### **Art. 25. Kindergräber**

Unter Bezugnahme auf § 16 Bestattungsverordnung Kanton Zürich werden für Kindergräber keine speziellen Abschnitte ausgeschieden. Das Bestattungsamt hat, in Absprache mit den Angehörigen und dem Friedhofvorsteher, für eine angemessene Bestattungsmöglichkeit zu sorgen. Dies gilt auch für Tot- und Fehlgeburten.

#### **Art. 26. Familiengräber**

Für Familiengräber können besondere Plätze mietweise erworben werden. Die Vertragslaufzeit zur Miete eines Familiengrabes beträgt 50 Jahre. Sie ist auf Gesuch hin mit Bewilligung des Gemeinderates einmalig um 20 Jahre verlängerbar. Das Verlängerungsgesuch muss spätestens bis 1.5 Jahre vor Ablauf der Vertragsdauer gestellt werden. Der Gemeinderat entscheidet.

20 Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit dürfen keine Bestattungen mehr durchgeführt werden. In Familiengräber können Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister, Ehepartner/eingetragene Partner und Lebenspartner bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer Bewilligung des Friedhofvorstehers / der Friedhofvorsteherin.

#### **Art. 27. Beisetzung in bestehende Reihengräber**

In bereits belegte Reihengräber dürfen grundsätzlich nur Urnen von Verwandten in gerader Linie sowie Geschwister, Ehepartner/eingetragene Partner und Lebenspartner beigesetzt werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer Bewilligung des Friedhofvorstehers / der Friedhofvorsteherin.

Die in Art. 27 festgesetzte Ruhefrist des Grabes wird durch nachträgliche Urnenbeisetzungen nicht verlängert. Die nachträgliche Zusatzbelegung mit Urnen entsprechend Art. 22 ist möglich, sofern die Ruhefrist noch mindestens 10 Jahre beträgt. Für solche Urnen werden nach dem Abräumen des Grabes keine neuen Grabplätze zur Verfügung gestellt.

#### **Art. 28. Ruhefristen**

Die Ruhefrist für alle Erd- und Urnenreihengräber beträgt 20 Jahre. Für Familiengräber wird die Ruhefrist gemäss Art. 26 geregelt.

#### **Art. 29. Räumung der Gräber**

Nach Ablauf der in Art. 28 festgesetzten Ruhefrist kann der Friedhofvorsteher / die Friedhofvorsteherin das Räumen der Grabreihen anordnen. Die Räumung ist im amtlichen Publikationsorgan rechtzeitig bekannt zu geben. Die Angehörigen sind nach Möglichkeit persönlich anzuschreiben. Ihnen wird eine Frist von mindestens drei Monaten zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht genutzt, so verfügt der Friedhofvorsteher / die Friedhofvorsteherin das Räumen der Gräber ohne Entschädigungspflicht.

### **Art. 30. Auflösung des Mietverhältnisses für Familiengräber**

Die Gemeinde behält sich - innerhalb der jeweiligen Gesetze und Verordnungen - das Recht vor, den Friedhof schon vor Ablauf der Vertragsdauer ausser Benützung zu setzen. In diesem Falle werden sämtlicher Verträge auf den Zeitpunkt der Aufhebung des Grabes resp. des Friedhofs hinfällig. Dies ohne Rückvergütungen von Leistungen durch die Gemeinde.

### **Art. 31. Exhumierung einer verstorbenen Person, Ausgrabung einer Urne**

Die Bewilligung zur Exhumierung einer verstorbenen Person resp. Ausgrabung einer Urne kann der Gemeinderat bei Vorliegen von achtenswerten Gründen erteilen. Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten. Die Exhumierung einer verstorbenen Person resp. die Ausgrabung einer Urne darf nur durch entsprechendes Fachpersonal erfolgen.

Die Kosten für die Ausgrabung resp. Exhumierung, Entsorgung des Grabmals, ev. Pflege der leerstehenden Grabstätte müssen vollumfänglich durch die Auftraggeber / die Auftraggeberinnen getragen werden.

## **D. Bepflanzung**

### **Art. 32. Zuständigkeit**

Angehörige sind verpflichtet für eine angemessene Bepflanzung des Grabes besorgt zu sein. Kommen die Angehörigen dieser Pflicht nicht nach, veranlasst der Friedhofvorsteher / die Friedhofvorsteherin nach erfolgter Mahnung den Grabunterhalt zulasten der Angehörigen.

Wenn keine Angehörigen bekannt sind, ist durch den Friedhofvorsteher / die Friedhofvorsteherin eine einfache Bepflanzung zulasten der Gemeinde anzuordnen.

### **Art. 33. Randbepflanzung**

Reihengräber dürfen nur nach vorgängig erfolgter Absprache mit dem Friedhofvorsteher / der Friedhofvorsteherin mit einer Randbepflanzung versehen werden.

### **Art. 34. Bepflanzungsvorschriften, Unterhalt und Gebühren**

Die für den Grabschmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Durch Grösse oder Struktur übermässig auffallende und die Gesamtharmonie stark störende Pflanzen sind nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für Bäume, Sträucher, Neophyten, exotische oder künstliche Pflanzen. Störende Pflanzen werden zurückgeschnitten oder, unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen, entfernt.

Die Anpflanzungszeiten auf den Grabstätten sollten in der Regel unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse, im Frühjahr bis zu Pfingsten und im Herbst bis Ende Oktober abgeschlossen sein. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

Die gärtnerische Gestaltung der ausserhalb der Grabflächen liegende Friedhofanlage ist Sache der Gemeinde.

## E. Grabmäler & Schmuck

### Art. 35. Setzen der Grabmäler

Das Setzen der Grabmäler muss innerhalb 1 Jahres nach der Bestattung erfolgen, muss jedoch vom Friedhofvorsteher / von der Friedhofvorsteherin vorgängig bewilligt worden sein. Bei nasser Witterung oder gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

Pro Grabstätte darf nur ein Grabmal erstellt werden. Lässt die anordnungsberechtigte Person kein Grabzeichen anbringen, obliegt es dem Friedhofvorsteher / der Friedhofvorsteherin darüber zu entscheiden, das Grab mit einem schlichten Grabzeichen zu versehen.

### Art. 36. Gestaltung der Grabmäler

Das Grabmal soll in einer schlichten Form sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Das Grabmal trägt in der Regel Vor- und Familienname sowie Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person (Ausnahme: anonyme Beisetzung im Gemeinschaftsgrab).

### Art. 37. Bewilligungspflicht für Grabmäler

Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers / der Friedhofvorsteherin erforderlich.

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Friedhofvorsteher / der Friedhofvorsteherin für sämtliche Grabmäler ein Gesuch im Doppel einzureichen. Die Eingabe muss genaue Angaben enthalten über das zur Verwendung kommende Material, die Bearbeitung, die Längen-, Breiten- und Tiefenmasse, sowie die Art und Ausführung der Beschriftung. Auf Verlangen sind dem Friedhofvorsteher / der Friedhofvorsteherin auch Materialmuster, Schriftmuster, sowie Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten, vorzulegen.

Grabmäler, welche der Bewilligung oder den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen werden diese auf Kosten der Auftraggeber entfernt.

### Art. 38. Masse für Grabmäler und Grabkreuze

Die maximal zulässigen Masse für Grabmäler sind folgende:

	Höhe (cm)*	Breite (cm)
(Kinder-)Erdreihengräber	110	50
(Kinder-)Urnenreihengräber	90	45
Familiengräber	115	100
Grabkreuze	110	50

\* Die Höhenangaben verstehen sich jeweils ohne Sockel.

### Art. 39. Materialien

Für die Erstellung von Grabmälern sind nur folgende Materialien zugelassen:

- Natursteine wie Sand- und Kalkstein, Granit, Gneis, Marmor
- Hartholz
- Schmiedeeisen und Bronze

Alle weiteren Materialien (Kunststoffe, Kunststeine, Gusseisen, Blech, Beton etc.) sind für die Erstellung von Grabmälern ausgeschlossen. Glas darf in ein Material integriert werden.

Grabmäler in Form eines Kreuzes müssen aus Holz, Naturstein oder Schmiedeeisen sein. Bei Grabmälern aus Holz darf für die Metallabschirmung nur Kupfer verwendet werden.

#### **Art. 40. Bearbeitung**

Das Grabmal aus Stein muss bearbeitet sein. Bruchrohe Flächen sind nur in Ausnahmefällen gestattet. Unbearbeitete Findlinge sind unzulässig. Das Grabmal muss so beschaffen sein, dass keinerlei Verletzungsgefahren daraus resultieren. Die Grabmale sind in ihrer natürlichen Materialfarbe zu belassen.

#### **Art. 41. Schrift und Schmuck**

Schrift- und Schmuckformen sollen kunsthandwerklich ausgeführt sein, sich harmonisch ins Grabmal integrieren und die Würde des Friedhofs respektieren.

Für das Ausmalen gravierter Schriften sind unauffällige Farbtöne zu verwenden. Aufgesetzte Schriften dürfen einzig aus Bronze oder Schmiedeeisen bestehen.

Familienwappen, Symbole, Ornamente sind bei Grabmälern aus Stein in der Regel in den Stein einzuhauen (Gravur).

Grabschmuck darf nicht über die Grenzen des Grabes hinausragen und nicht höher als das Grabmal sein.

#### **Art. 42. Instandhaltung der Grabmäler**

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu halten. Erfolgt dies nicht oder nur mangelhaft, erfolgt eine schriftliche Aufforderung des Friedhofvorstehers / der Friedhofvorsteherin, dieser Pflicht nachzukommen. Bei Unterlassung erteilt die Gemeinde den entsprechenden Auftrag zulasten der Angehörigen.

#### **Art. 43. Beschriftung und Grabschmuck Gemeinschaftsgrab**

Die Anbringung eines individuellen Grabmahles ist beim Gemeinschaftsgrab nicht möglich. Das Bestattungsamt ist dafür besorgt, dass die Beschriftung des einheitlich gestalteten Gemeinschaftsgrabmales (in der Regel Rufname, Familienname, Geburts- und Sterbejahr) erfolgt.

Zur Wahrung des Gesamterscheinungsbildes dürfen beim Gemeinschaftsgrab Grabschmuck und Blumen nur an den dafür vorgesehenen Stellen und nur während einer Woche nach der Beerdigung platziert werden. Danach werden sie von der Friedhofsgärtnerei entfernt.

#### **Art. 44. Sonderbewilligung für Grabmäler**

Der Gemeinderat kann Abweichungen von diesen Vorschriften bewilligen.

#### **Art. 45. Schäden, Haftung**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmälern und Pflanzen durch fehlerhaftes Versetzen der Grabsteine, Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlung Dritter oder durch höhere Gewalt entstehen.

## F. Schlussbestimmungen

### Art. 46. Strafbestimmungen

Mit Busse wird bestraft wer:

- a. gegen die Bestattungsverordnung des Kantons Zürich verstösst
- b. gegen diese Verordnungen sowie gegen Verfügungen des Gemeinderates, des Friedhofvorstehers / der Friedhofvorsteherin und des Bestattungsamtes verstösst.

### Art. 47. Rechtsmittel

Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen, welche gestützt auf diese Verordnung ergehen, sind dem Gemeinderat Aeugst am Albis innert 30 Tagen schriftlich und begründet einzureichen.

### Art. 48. Sonderregelungen

Weitergehende Bestimmungen (wie z.B. öffentliche Leichengeleite) werden durch den Gemeinderat geregelt.

### Art. 49. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft und ersetzt damit die Bestattungs- und Friedhofsverordnung der Gemeinde Aeugst am Albis vom 13.07.2010.

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 76 vom 14. 05. 2024

Namens des Gemeinderats

Nadia Hausheer  
Gemeindepräsidentin

Vit Styrsky  
Gemeindeschreiber